

Nathalia Bautista Pizarro

Das erlaubte Vertrauen im Strafrecht

Studie zu dogmatischer Funktion und Grundlegung
des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht



Nomos



DIKE

Studien zum Strafrecht

Band 77

Herausgegeben von

Prof. Dr. Martin Böse, Universität Bonn

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Urs Kindhäuser, Universität Bonn

Prof. Dr. Claus Kreß, Universität Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Kuhlen, Universität Mannheim

Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster

Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann, Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Henning Radtke, Universität Hannover

Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität München

Prof. Dr. Brigitte Tag, Universität Zürich

Prof. Dr. Thomas Weigend, Universität Köln

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Universität Basel

Prof. Dr. Rainer Zaczyk, Universität Bonn

Nathalia Bautista Pizarro

Das erlaubte Vertrauen im Strafrecht

Studie zu dogmatischer Funktion und Grundlegung
des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht



Nomos



DIKE

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2014

ISBN 978-3-8487-3523-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-7857-5 (ePDF)

ISBN 978-3-03751-913-4 (Dike Verlag Zürich/St. Gallen)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Diese Arbeit ist Ergebnis der Unterstützung vieler Menschen, denen ich mich zu großem Dank verpflichtet fühle. Ich möchte zunächst meinem Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Günther Jakobs für die wunderbare Betreuung, die andauernde Gesprächsbereitschaft und die Unterstützung als ausländische Studentin während meines Aufenthaltes in Deutschland sehr danken.

Mein herzlicher Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Rainer Zaczyk, der sich bereit erklärt hat, das Zweitgutachten zu meiner Dissertation zu erstellen und als Leiter des Rechtsphilosophischen Seminars mich als Gaststudentin mit aller Gastfreundschaft angenommen hat.

Meine Dankesworte richten sich auch an die ganzen Kollegen des Rechtsphilosophischen Seminars, die mir im Laufe dieses akademischen Verfahrens ständig geholfen haben. Dies gilt insbesondere für Frau Prof. Dr. Katrin Gierhake, Frau Prof. Dr. Bettina Noltenius, Herrn Dr. Thomas Jacob, Frau Phaedra Betz und Herrn Niklas Schmidt, letzterem auch wegen seiner Hilfe bei der sprachlichen Korrektur meiner Arbeit.

Zu danken habe ich auch meiner Heimatsuniversität, der Universidad Externado de Colombia, vor allem Herrn Dr. Fernando Hinestrosa (†), Herrn Eduardo Montealegre Lynett und Herrn Dr. Dr. h. c. Juan Carlos Henao Pérez, welche an mich geglaubt und mich unterstützt haben.

Meinen herzlichen Dank möchte ich auch auf das Team des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) für seine Hilfsbereitschaft während meines Stipendiums erstrecken.

Meine tiefe Dankbarkeit möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Kurt Seelmann und seinen Mitarbeiter für ihre Gastfreundschaft während meines Forschungsaufenthaltes an der Juristischen Fakultät in Basel aussprechen. Herrn Prof. Seelmann habe ich insbesondere dafür zu danken, mir bei den schwierigsten rechtstheoretischen Fragen viel Klarheit gebracht zu haben.

Wegen der bereichernden theoretischen Diskussionen und ständigen Unterstützung möchte ich mich auch bei meinen lieben Kollegen Herrn

Vorwort

Felipe Vergara Peña, Herrn Dr. José Antonio Caro John, Herrn Dr. Jorge Fernando Perdomo Torres, Herrn Javier Contesse Singh und Herrn Andrés Schlack bedanken. Dies gilt auch für meine spanischen Kollegen Herrn Dr. Mario Maraver, Herrn Dr. Miguel Polaino Orts, Herrn Dr. Manuel Cancio Meliá, Herrn Dr. Bernardo Feijóo Sánchez und Herrn Dr. Javier Sánchez-Vera, die mich bereits in der Zeit als Studentin in meiner Heimat zur Forschung im Strafrecht ermutigt haben und die ich sehr bewundere.

Zu danken habe ich auch Herrn Dr. Michael Hewer, Frau Ulla Rathmann und Herrn Dr. Thomas Kliegel für ihre Hilfe bei der Sprachkorrektur meiner Arbeit.

Ich möchte ferner auch Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Urs Kindhäuser und Prof. Dr. Dres. h. c. Ulfrid Neumann für ihre Unterstützung bei der Veröffentlichung meiner Doktorarbeit im Nomos-Verlag danken.

Zum Schluss möchte ich meinen lieben Freunden Frau Susana Warol, Herrn Glauber Warol, Frau Ángela Bernal, Herrn Alejandro Schroeder, Frau Rosa Muñoz, Herrn Tomas Lay, Herrn Rafael Moreno, Herrn Sebastián Mantilla und Herrn Alexander Eberle für ihre herzliche Unterstützung während meines Aufenthaltes in Bonn sehr danken.

Bogotá, im Oktober 2016

Nathalia Bautista Pizarro

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	17
Einleitung	19
1. Kapitel Vertrauensgrundsatz als objektives Zurechnungskriterium	25
I. Zur Identifizierung der Anwendungsbereiche des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht	25
A. Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehrsrecht	26
1. Erste Überlegungen zu der möglichen Annahme eines Vertrauensschutzes	26
2. Vom Misstrauens- zum Vertrauensgrundsatz	28
B. Ausdehnung des Vertrauensgrundsatzes in anderen Bereichen	32
1. Vertrauensgrundsatz und die ärztliche Arbeitsteilung	32
2. Ausdehnung des Vertrauensgrundsatzes auf die strafrechtliche Produkthaftung und Bauprojekte	36
C. Zwischenergebnis und weiterer Gang der Untersuchung	41
II. Systematische Stellung hinsichtlich der geschichtlichen Entwicklung des Vertrauensgrundsatzes in der Strafrechtslehre	42
A. Vertrauensgrundsatz und <i>fahrlässiges</i> Zusammenwirken	43
1. Vertrauensgrundsatz und die Überwindung des Kausaldogmas in der frühen Literatur des Strafrechts	43
a. Vertrauensgrundsatz und die Adäquanztheorie	43
b. Leistung und Probleme der Adäquanztheorie beim Verständnis des Vertrauensgrundsatzes	49
2. Vertrauensgrundsatz und die Konkretisierung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ als unterschiedliche Momente der Kausalität	55
a. Auf dem Weg zur Normativierung: Vertrauensgrundsatz und Schutzzweck der Norm	56

b. Konkretisierung der Sorgfaltspflicht aufgrund einer <i>Generalisierung</i>	60
i. Der „soziale Jemand“ als Zurechnungsmaßstab	60
ii. Objektive Bezweckbarkeit und objektive Zurechnung	62
iii. Probleme der Annahme von Generalisierungen als Zurechnungsmuster	65
α. Generalisierungen aufgrund der Erfahrung	65
β. Abstrakter Mustermann und die Notwendigkeit einer <i>Individualisierung</i>	66
γ. Beherrschbarkeit ohne normative Kontur?	69
3. Vertrauensgrundsatz und die Welzelsche Sozialadäquanz	70
a. Sozialadäquanz im finalen Handlungsbegriff	71
b. Sozialadäquanz und Vertrauensgrundsatz	76
4. Zwischenergebnis	79
5. Vertrauensgrundsatz als Abgrenzungskriterium der Verantwortungsbereiche	81
a. Selbstverantwortungsprinzip und arbeitsteiliges Zusammenwirken	81
i. Vertrauensgrundsatz bei Stratenwerth	81
ii. Bewertung	85
b. Gegenwärtiger Stand der Diskussion	86
i. Weitere Entwicklungen des normativen Modells	86
ii. Kritikpunkte	87
B. Vertrauensgrundsatz und <i>vorsätzliches</i> Fremdverhalten. Die Lehre vom Regressverbot	88
1. Regressverbot als Unterfall des Vertrauensgrundsatzes bei Roxin	90
a. Regressverbot als Unterfall des Vertrauensgrundsatzes	90
b. „Förderung erkennbarer Tatgeneigtheit“	92
c. Kausale Risikosteigerung bei der Beihilfe und Strafbarkeit von „Alltagshandlungen“	95
2. Subjektive Lösung der Problematik?	98
3. Zur Abgrenzung von Vertrauensgrundsatz und Regressverbot	101
a. Das Regressverbot als scheinbare Beteiligung an einer fremden Straftat bei Jakobs	101
i. Der objektive Maßstab der Zurechnung	102
ii. Der Geltungsbereich des Regressverbots	105

iii. Verbindende Arbeitsteilung als Einschränkungskriterium des Regressverbots	107
iv. Restliche Verantwortungsmöglichkeiten	109
b. Stellungnahme	112
i. Bewertung des normativen Lösungsansatzes des Regressverbots	112
ii. Zuständigkeit zur Kompensierung fremden Fehlverhaltens als Voraussetzung der Anwendung des Vertrauensgrundsatzes	115
C. Ergebnis	118
2. Kapitel Zur Begründung des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht	121
I. Vertrauen als Prämie für das eigene Wohlverhalten. Zur Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes bei eigenem Fehlverhalten	122
A. Kein Vertrauensschutz aufgrund des eigenen rechtswidrigen Verhaltens in der klassischen und gegenwärtigen Literatur	122
B. Probleme der Grundlegung des Vertrauensgrundsatzes auf dem eigenen Wohlverhalten	127
1. Prämientheorie als Erfolgshaftungstheorie	127
2. Wohlverhalten als Voraussetzung jedes Rechtsbandes?	130
C. Lösungsvorschläge zur Konkretisierung des Vertrauensgrundsatzes bei eigenem Fehlverhalten	133
1. Keine Übertragung der eigenen Verantwortung auf die fremde Organisation unter Berufung auf den Vertrauensgrundsatz	134
a. Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes im Fall des eigenen rechtswidrigen Verhaltens bei Puppe und Stratenwerth	134
b. Bewertung	135
2. Vertrauensschutz bei eigenem Fehlverhalten in der Normschutzzwecklehre	139
a. Vertrauensgrundsatz aufgrund der Eigenverantwortung des anderen	139
b. Bewertung	141
i. Abbruch der Zurechnung allein aufgrund der Verantwortung des anderen?	141

ii.	Vertrauensschutz nur bei „aktivem Tun“ des Vertrauensempfängers?	143
3.	Keine Zurechnung von nachträglichem grob fahrlässigem Verhalten Dritter	147
a.	Grob fahrlässiges Verhalten des Zweithandelnden als Ausschlussgrund der Erfolgszurechnung bei Burgstaller	147
b.	Kritik der Literatur an Burgstallers Lösungsansatz	149
c.	Bewertung	151
4.	„Mehrfache normative Garantie“ der Risikoverwaltung und Vertrauensschutz gegenüber „rollensprengendem“ Verhalten des anderen	152
a.	Vertrauensschutz trotz eigenen Fehlverhaltens bei Jakobs	152
b.	Bewertung	155
5.	Stellungnahme	157
a.	Zur dogmatischen Funktion des Vertrauensgrundsatzes	157
b.	Zuständigkeit für Fehlverhalten Dritter	159
i.	Zuständigkeit für Fehlverhalten Dritter in den typischen Anwendungsbereichen des Vertrauensgrundsatzes	159
ii.	Zuständigkeit für Fehlverhalten Dritter bei unerlaubter Schaffung einer riskanten Lage	161
c.	Zur Bedeutung der Teilung der Verantwortung mit einem kompetenten Vertrauensempfänger	165
i.	Eigenes Fehlverhalten und Kompensierungspflicht durch den Vertrauensempfänger	166
α.	Gegenseitige Kompensierungspflicht	166
β.	Kompensierungspflicht nach dem allgemeinen System der Zuständigkeitsverteilung	167
ii.	Eigenverantwortung und Anspruch auf ein Minimum an Vorsicht	169
iii.	Fehlen der kognitiven Sicherung einer verantwortlichen Risikoverwaltung durch den Vertrauensempfänger	174
D.	Ergebnis	175

II. Vertrauensgrundsatz als Regel der Erfahrung	177
A. Erfahrungsprognose als Basis des Vertrauensschutzes in der Literatur	177
B. Zur Identifizierung der kognitiven Seite im Vertrauensgrundsatz	178
1. Vertrauensgrundsatz und die Grenzen des Menschenmöglichen	179
a. Qualifikation zur Risikoverwaltung und Vertrauensschutz	179
b. Zuordnung fremden Fehlverhaltens durch die Einsetzung von Erfahrungsregeln?	180
2. Vertrauensgrundsatz und der schuldhafte Normwiderspruch des Vertrauensempfängers	183
a. Vertrauensschutz aufgrund der empirisch bewiesenen Normbefolgungsbereitschaft der Normadressaten	183
b. Empirische Normgeltung als Basis des Vertrauensgrundsatzes?	184
C. Zusammenfassung	187
III. Die normative Begründung des Vertrauensgrundsatzes	188
A. Vertrauensgrundsatz und die Interessenabwägungstheorien	189
1. Der Gedanke der Interessenabwägung im Vertrauensgrundsatz	189
2. Bewertung der Grundlegung des Vertrauensgrundsatzes in der Interessenabwägungstheorie	193
a. Vertrauensgrundsatz und die Ermöglichung der individuellen Handlungsfreiheit	193
b. Vertrauensgrundsatz als Unterfall des erlaubten Risikos im strikten Sinne?	195
B. Vertrauensgrundsatz und Selbstverantwortungsprinzip	197
1. Selbstverantwortungsprinzip und Vertrauensgrundsatz in der Literatur	197
a. Selbstverantwortung und die Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bei Stratenwerth	197
b. Selbstverantwortung als Kriterium der Verantwortung für fremdes Unrecht bei Schumann	199

2.	Interpretation der Selbstverantwortungstheorie zum Vertrauensgrundsatz in der Literatur	201
a.	Der kontrafaktische Charakter des Selbstverantwortungsprinzips	201
b.	Das Problem der Fundierung der primären Verantwortung auf die „Tatherrschaft“	203
c.	Keine Abgrenzung von Verantwortungsbereichen bei der Fundierung der sekundären Verantwortung für fremdes Fehlverhalten	204
3.	Bewertung der Begründung des Vertrauensschutzes auf dem Selbstverantwortungsprinzip	205
a.	Bedeutung der Fundierung einer „sekundären“ Verantwortung für fremdes Fehlverhalten	205
b.	Bedeutung und Probleme einer kontrafaktischen Konzipierung des Vertrauensgrundsatzes	207
IV.	Theoretische Rekonstruktion der normativen Grundlegung des Vertrauensgrundsatzes	208
A.	Das Problem	209
B.	Abzugrenzende Normgeltungsbegriffe	212
1.	Berechenbarkeit des Verhaltens und der imperative Charakter der Norm	214
2.	Berechenbarkeit des Verhaltens und die Effektivität der Rechtsordnung	217
C.	Zur Notwendigkeit der Mindestorientierung des Verhaltens durch Vertrauen auf die anderen im Recht	220
1.	Abstrakte Personalität des Vertrauensempfängers als Voraussetzung des Vertrauensschutzes	220
a.	Selbstverantwortung und abstrakte Personalität. Zur Anerkennung des kompetenten Vertrauensempfängers	221
i.	Formelle Voraussetzungen der abstrakten Personalität. Zur Identifizierung des qualifizierten Vertrauensempfängers	224
ii.	Materielle Voraussetzungen der abstrakten Personalität. Zur Identifizierung des nicht-kompetenten Vertrauensempfängers trotz Qualifikation	229
iii.	Abstrakte Personalität und der selbstverantwortliche Vertrauensbruch	231

b. Weitere Konsequenzen der Voraussetzung der abstrakten Personalität für die Begründung des Vertrauensgrundsatzes als Rechtsprinzip	233
i. Zur Natur der primären und sekundären Verantwortung	233
ii. Personalität und Zuständigkeitsverteilung in der Gesellschaft	235
2. Vertrauensschutz als Teil des Programms der freiheitlichen Rechtsordnung	237
a. Zur Bedeutung des Vertrauens für die Orientierung des Verhaltens	238
b. Motivationale Basis der Normunterworfenen und Stabilität der Rechtsordnung als Voraussetzung der freiheitlichen Rechtsordnung	240
c. Konsequenzen des Vertrauensschutzes in der freiheitlichen Rechtsordnung für die Begründung des Vertrauensgrundsatzes	244
3. Wirklichkeit der Norm als Kommunikation und Vertrauensschutz	245
a. Norm als kommunikatives Deutungsschema	245
b. Rechtsverbindlichkeit durch Lernprozess	248
c. Zur normativen Verhaltensorientierung gegenüber anderen	252
i. Normative Differenzierung zwischen normativen und kognitiven Verhaltenserwartungen	252
ii. Allgemeine Verhaltensorientierung gegenüber dem normativen Erwarten. Zur kontrafaktischen Sicherung des Vertrauens	254
iii. Allgemeine Verhaltensorientierung gegenüber dem kognitiven Erwarten. Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes bei nicht kompetenten Vertrauensempfängern	258
α. Kognitive Verhaltensorientierung gegenüber nicht qualifizierten Vertrauensempfängern	259
β. Kognitive Verhaltensorientierung bezüglich untergeordneter qualifizierter Vertrauensempfänger	261

γ. Kognitive Verhaltensorientierung bei der Teilung der Verantwortung für den Gewahrsam besonders gefährlicher Gegenstände	262
δ. Kognitive Verhaltensorientierung bei unzureichender sicherer Risikoverwaltung trotz Qualifikation des Vertrauensempfängers	262
iv. Kombination der normativen Verhaltenserwartungen gegenüber anderen	263
d. Änderung der normativen zur kognitiven Verhaltensorientierung. Einschränkung des Vertrauen- Dürfens beim Fehlen einer kognitiven Untermauerung des kontrafaktisch gesicherten Vertrauens	264
i. Kognitive Verhaltensorientierung beim Fehlen der Voraussetzungen zur Ausübung der abstrakten Personalität	265
ii. Kognitive Verhaltensorientierung beim schuldhaften Vertrauensbruch durch den Vertrauensempfänger	266
iii. Erwartungskombination bei der kognitiven Feststellung des Vertrauens	269
e. Konsequenzen der Annahme der Norm als Kommunikation für die Begründung des Vertrauensgrundsatzes und für sein Verständnis als Zurechnungskriterium	269
 Zusammenfassung und Schlussbetrachtungen	 275
 Literaturverzeichnis	 283

Abkürzungen

a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
AT	Allgemeiner Teil
Bay OLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Beck KK	Beck´sche Kurz-Kommentare
BeckRS	Beck – Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (amtliche Sammlung)
DAR	Deutsches Autorecht
FG	Festgabe
FS	Festschrift
GA	Goldammer´s Archiv für Strafrecht
GS	Gedächtnisschrift
HKK	Historisch-Kritisches Kommentar
HRRS	HRR- Strafrecht.de Online Zeitschrift und Rechtssprechungsdatenbank
H.	Heft
i. Br.	im Breisgau
JA	Juristische Arbeitsblätter
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar Strafgesetzbuch
MedR	Medizinrecht
MünchK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
RG	Reichsgericht
RGSt.	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SprengstoffG	Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

Abkürzungen

StV	Strafverteidiger
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVG	(schweizerisches) Strassenverkehrsgesetz
VerS	Versicherungsrecht –Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
WaffenG	Waffengesetz
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht
ZiS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZVS	Zeitschrift für Verkehrssicherheit
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist eine Studie über den Vertrauensgrundsatz als objektives Zurechnungskriterium im Strafrecht. Nach dem Vertrauensgrundsatz wird die Erlaubtheit des Vertrauens auf das vorsichtige Verhalten der anderen bestimmt. Er ist ein objektives Kriterium zur Bestimmung des unerlaubten Verhaltens. Nach der hier vertretenen Ansicht liegt der Erlaubnisgrund des Vertrauensgrundsatzes in dem für die freiheitliche Rechtsordnung unverzichtbaren Schutz der normativen Mindestorientierung des Verhaltens. Jedem Verhältnis von Person zu Person im Recht liegt die Verhaltenserwartung zugrunde, dass jeder für einen sorgfältigen Umgang mit der verliehenen Verhaltensfreiheit verantwortlich ist. So muss das Verhalten aus strafrechtlicher Sicht immer dann als erlaubt bewertet werden, wenn diese Verhaltenserwartung im Einzelfall wiederum Fundierung findet. Vertrauen-Dürfen bedeutet dann, die sorgfältige Ausübung der Verhaltensfreiheit anderer antizipieren zu dürfen, solange diese für das Recht grundlegende Verhaltenserwartung im Moment des Handelns eine kognitive Basis aufweist.

Der theoretische Hintergrund der Arbeit entspricht der normativen Lehre des Strafrechts, welche die Zurechnung des Verhaltens als Rekonstruktion der geltenden Organisationsprinzipien der Gesellschaft konzipiert¹. Die Pointe des Verbrechensbegriffs liegt somit in der normativen Deutungszuschreibung des Verhaltens. Die strafrechtliche Handlung versteht sich dann als kommunikative Vermittlung der Bedeutung des Verhaltens für die normativen Organisationsprinzipien der Gesellschaft². Die hier vertretene Rekonstruktion des Vertrauensgrundsatzes als strafrechtliches Zurechnungskriterium versucht demnach, die Bedeutung des Verhaltens bei

1 Vgl. *Jakobs*, ZStW 107 (1995), S. 844 ff.; *ders.*, System, S. 13 ff.; siehe auch *Müssig*, Aspekte, FS für Rudolphi, S. 170 ff., 172 ff.; *ders.*, Zurechnungsformen, FS für Jakobs, S. 408 f.; *Lesch*, Verbrechensbegriff, S. 184 ff.

2 *Jakobs*, ZStW 107 (1995), S. 844 ff., 847 ff.; *ders.*, System, S. 17: „Deliktisches Verhalten wird also als *kommunikativer* Beitrag verstanden und ist nach Regeln zu interpretieren, die für solche Beiträge gelten: nicht nach Regeln für die Erkenntnis der Natur, sondern nach den Regeln einer *Verhaltenssemantik*, Regeln zur Ermittlung der *gesellschaftlichen* Bedeutung eines Verhaltens, eines Verhaltenssinns“; *Müssig*, Zurechnungsformen, FS für Jakobs, S. 408.

der Fundierung der Zuständigkeit für die Kompensierung fremden Fehlverhaltens nach den konstitutiven Prinzipien der freiheitlichen Rechtsordnung zu interpretieren. Hierbei sind zwei unterschiedliche Aspekte zu beachten. In der freiheitlichen Rechtsordnung kann zunächst die Subjektivität als solche nur durch deren Vermittlung – also objektiv – begriffen werden³. Dies bedeutet, dass die Zurechnung des Verhaltens sich nur durch die Einsetzung eines objektiven Deutungsschemas bestimmen lässt⁴. Aufgabe der hiesigen Untersuchung ist demnach, die allgemeinen Kriterien festzulegen, welche das objektive Deutungsschema des Verhaltens beim Vertrauensgrundsatz bilden. Die Verwirklichung der freiheitlichen Rechtsordnung setzt ebenso voraus, der Person eine Mindestorientierung des Verhaltens – d.h. Vertrauensschutz – zu gewährleisten⁵. Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist daher auch, die Frage nach der Begründung des Vertrauensgrundsatzes zu beantworten.

Angesichts dieses theoretischen Ausgangspunkts befasst sich die Untersuchung zunächst mit der dogmatischen Funktion des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht. Diese Analyse ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung der Prinzipien der hier angenommenen normativen Zurechnungslehre – auch sog. Lehre des unerlaubten Verhaltens⁶. Die Untersuchung soll demnach die Besonderheit des Vertrauensgrundsatzes als objektives Zurechnungskriterium herausarbeiten. Dabei werden sich auch gewisse Parallelen zu anderen Zurechnungskriterien zeigen. Die erste entscheidende Frage liegt in der Unterscheidung zwischen dem Regressverbot und dem Vertrauensgrundsatz. Dies definiert die hier vertretene dogmatische Sicht: Die Frage des Vertrauensgrundsatzes lässt sich nicht auf ein Problem des Erkenntnisvermögens des Täters reduzieren, indem die Zurechnung sich bloß durch die Frage des Erkennens bzw. Erkennen-Könnens des fremden Fehlverhaltens definiert. Vom Vertrauen-Dürfen im Strafrecht kann vielmehr nur die Rede sein, wenn der Vertrauende bereits *Garant* für die Kompensierung fremden Fehlverhaltens ist. Es besteht dann keine *primäre* Verantwortung für das fremde Fehlverhalten. So findet in der hiesigen Arbeit der für die Literatur des Vertrauensgrundsatzes klas-

3 Jakobs, ZStW 107 (1995), S. 849 ff.

4 Jakobs, Handlungsbegriff, S. 27 ff.; ders., ZStW 107 (1995), S. 859 ff.; Müssig, Zurechnungsformen, FS für Jakobs, S. 408 ff., 428 ff.

5 Vgl. Pawlik, Unrecht, S. 99 ff., 104 f.

6 Vgl. Jakobs, System, S. 26 ff.

sische Lösungsansatz STRATENWERTHS⁷ eine besondere Anwendung: Jede Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes versteht sich als Aktivierung einer *sekundären* Pflicht zur Kompensierung fremder Fehler. Auch der Vergleich zum erlaubten Risiko soll ein besseres Verständnis der dogmatischen Funktion des Vertrauensgrundsatzes ermöglichen. Stratenwerths Ansicht gibt hierbei wiederum den Ausschlag: Das traditionelle Modell zur Bestimmung der Verantwortung aufgrund des isoliert betrachteten Verhaltens ist für die Fälle des Vertrauensgrundsatzes unzureichend⁸. Die Besonderheit des Vertrauensgrundsatzes muss demnach in der Definition des erlaubten Verhaltens gegenüber fremdem Fehlverhalten liegen. M. a. W.: Die Bestimmung des unerlaubten Verhaltens beim Vertrauensgrundsatz ist viel komplexer als das einfache Modell der Überschreitung des erlaubten Risikos im engeren Sinne. So gewinnen die bereits von Welzel erläuterten Erwägungen zum fahrlässigen Delikt⁹ an Bedeutung: Der Vertrauensgrundsatz ist eine bestimmte Form der Sozialadäquanz. Er definiert die Grenzen des Sozialadäquaten dort, wo die Verhältnisse nach der Erwartung auf das richtige Verhalten anderer bestimmt werden.

Bezüglich der Funktion des Vertrauensgrundsatzes für die freiheitliche Rechtsordnung soll diese Studie aus einer kritischen Analyse der unterschiedlichen Begründungswege des Vertrauensgrundsatzes zeigen, dass der Schutz des Vertrauens ein unverzichtbares Element der freiheitlichen Rechtsordnung ist. Unter den unterschiedlichen Begründungsformen des Vertrauensgrundsatzes zeigt sich als besonders problematisch die Frage der Überwindung des Spannungsverhältnisses zwischen der faktischen und der normativen Seite des Rechts. Versteht man demnach die Frage des Vertrauensgrundsatzes als Frage der Festlegung der normativen Orientierung des Verhaltens, so stellt diese auf die Schaffung von Rechtsverbindlichkeit zwischen den Normadressaten ab. Denn insoweit die Norm sich verbindlich zeigt, kann der Vertrauende sich auf das normgemäße Verhalten anderer Normadressaten verlassen. Dieser Aspekt, der dem Rechtsbegriff eigen ist, wird in der Literatur auf eine rein kognitive oder auf eine rein normative Betrachtungsweise reduziert. Die erste Betrachtungsweise entspricht der Erfahrungsregeltheorie und die zweite der Selbstverantwortungstheorie. Die Erfahrungstheorie fundiert die allgemeine Verhaltensorientierung auf das Faktum des menschlichen Versagens. So wird der Miss-

7 Stratenwerth, Arbeitsteilung, FS für Schmidt, S. 383 ff., 390 ff.

8 Stratenwerth, Arbeitsteilung, FS für Schmidt, S. 384.

9 Welzel, Deutsches Strafrecht, 11. Aufl. (1969), S. 134; *ders.*, Fahrlässigkeit, S. 328.

trauensgrundsatz zugrunde gelegt. Der Vertrauensschutz kann nur anerkannt werden, wenn eine bestimmte normative Verhaltenserwartung ausreichende faktische Befolgung findet. Die Selbstverantwortungstheorie erkennt ihrerseits die Geltung des Vertrauensgrundsatzes auf der Basis der Selbstverantwortung der Normadressaten an: Da jeder im Recht für die sorgfältige Verwaltung der Verhaltensfreiheit verantwortlich ist, darf man sich auf das richtige Verhalten der anderen verlassen. Dadurch bleibt allerdings die Problematik auf einer abstrakten Ebene, indem das Vertrauen-Dürfen gegenüber selbstverantwortlichen Akteuren universale Geltung aufweist. Der hiesige Ansatz versucht die Schwierigkeiten, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Sein und dem Sollen ergeben, durch das Verständnis des Vertrauensgrundsatzes als Frage der Kommunikation zu überwinden. Dabei wird die normative Orientierung des Verhaltens insbesondere nach den dabei zu betrachtenden konstitutiven Prinzipien der freiheitlichen Rechtsordnung bestimmt. Das Zentrum dieses Modells ist die abstrakte Personalität. Die Anerkennung des Normadressaten als Person ist demnach die Voraussetzung der Schaffung von Rechtsverbindlichkeit. Entscheidend für die vorgeschlagene Lösung ist jedenfalls die Konzipierung der Wirklichkeit der Norm als Kommunikation¹⁰: Die Normen können demnach Orientierung leisten, solange sie kognitiv untermauert sind. Jedes Vertrauen soll demnach eine kognitive Basis aufweisen.

Die Behandlung der hier zu beantwortenden Fragen beginnt mit der Darlegung der systematischen Stellung des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht im ersten Kapitel. Vorangestellt ist eine kurze Zusammenfassung seiner typischen Anwendungsbereiche zu finden (I). Die Gliederung der Analyse der dogmatischen Funktion des Vertrauensgrundsatzes folgt einer zunehmenden Tendenz der Strafrechtslehre, welche seine Anwendung bis auf die Fälle des Regressverbots erstrecken will. Daher wird die Untersuchung im ersten Kapitel wie folgt aufgeteilt: Vertrauensgrundsatz und *fahrlässiges* Zusammenwirken (II, A) und Vertrauensgrundsatz und *vorsätzliches* Fremdverhalten (II, B). Zweck dieser Aufteilung ist es, die Frage der Abgrenzung des Vertrauensgrundsatzes getrennt vom Regressverbot zu analysieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes nach dem hiesigen Verständnis sich nicht nach der Verschuldensform des Vertrauensempfängers definiert. Die Analyse der dogmatischen Funktion des Vertrauensgrundsatzes wird ihrerseits

10 *Jakobs*, Norm, S. 50 ff. (51 f.).

durch seine geschichtliche Entwicklung in der Strafrechtslehre dargestellt. Dabei wird die Frage des Vertrauensgrundsatzes durch die unterschiedlichen Ansätze der objektiven Zurechnungslehre behandelt. Am Ende des ersten Kapitels befindet sich eine Skizze des hier angenommenen normativen Lösungsansatzes (II, B, 3, b).

Nach der Darstellung der Konzipierung des Vertrauensgrundsatzes aus einer dogmatischen Perspektive folgt die Frage seiner Grundlegung im zweiten Kapitel. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sein Verständnis als Zurechnungskriterium keine Beachtung mehr findet. Ziel der Bestimmung der Grundlegung des Vertrauensgrundsatzes besteht im Gegenteil darin, seine Funktion als strafrechtliches Zurechnungskriterium in einem breiteren Kontext zu verstehen. M. a. W.: Ohne die Erklärung seiner Grundlegung lässt sich die dogmatische Funktion des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht nicht verstehen. Das zweite Kapitel umfasst die kritische Darstellung der unterschiedlichen Begründungswege des Vertrauensgrundsatzes, die sich in der Literatur finden. Die Analyse beginnt mit der Prämientheorie (I). Hierbei wird gleichzeitig die intensiv diskutierte Frage der Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes bei eigenem Fehlverhalten des Vertrauenden gründlich bearbeitet. So wird einerseits geprüft, ob die Prämientheorie nach den Prinzipien des modernen Rechts Anwendung finden kann. Andererseits wird die Frage der Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes bei eigenem Fehlverhalten aus dogmatischer Perspektive beantwortet. Danach werden die anderen Begründungsformen des Vertrauensgrundsatzes aus theoretischer Sicht analysiert. So findet man zuerst die Darstellung der Erfahrungsregeltheorie (II) und danach der normativen Theorien zum Vertrauensgrundsatz (III), nämlich die Interessenabwägungstheorie (III, A) sowie die Selbstverantwortungstheorie (III, B). Am Ende wird die hier vorgeschlagene theoretische Rekonstruktion (IV) vorgestellt.

1. Kapitel Vertrauensgrundsatz als objektives Zurechnungskriterium

Die Diskussionen um den Vertrauensgrundsatz tauchen zeitgleich mit den dogmatischen Überlegungen auf, die sich als embryonale Formen der objektiven Zurechnungslehre kennzeichnen lassen. Eine geschichtliche und systematische Darstellung dieses Prinzips ist daher ohne die Berücksichtigung der Diskussionen, die zur Entstehung der objektiven Zurechnungslehre geführt haben, undenkbar. So wird in diesem Kapitel die Entwicklung dieses Prinzips und der objektiven Zurechnungslehre parallel dargestellt. Auf diese Weise wird es möglich sein, den theoretischen Hintergrund zu verstehen, der die Betrachtungsweise des Vertrauensgrundsatzes in jeder Phase seiner Entwicklung begleitet. Zentrale Aufgabe des ersten Kapitels ist es, die dogmatische Funktion des Vertrauensgrundsatzes im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung der objektiven Zurechnungslehre im Strafrecht zu identifizieren. Dadurch kann im zweiten Kapitel der Fokus auf die Grundlagen des Vertrauensgrundsatzes gerichtet werden. So wird zunächst die Behandlung des Vertrauensgrundsatzes in seinen typischen Anwendungsbereichen dargestellt (unter I.). Danach wird die systematische Einordnung dieses Kriteriums in der strafrechtlichen Lehre erläutert (unter II.). Das Kapitel endet mit der Festlegung des hier vertretenen Lösungsansatzes.

I. Zur Identifizierung der Anwendungsbereiche des Vertrauensgrundsatzes im Strafrecht

Der Vertrauensgrundsatz wird zunächst anhand der strafrechtlichen Verantwortung bei solchen Tätigkeiten entwickelt, die sich durch das intensive Zusammentreffen mehrerer Personen auszeichnen. Deshalb gehört zur Beschreibung seiner geschichtlichen Entwicklung auch die Darstellung seines Ursprungs und Verständnisses innerhalb seiner typischen Anwendungsbereiche. Diese Zusammenfassung soll dem Verständnis der dogmatischen Fundierung des Vertrauensgrundsatzes sowie der hier vorgeschlagenen theoretischen Rekonstruktion dienen. Dabei wird man vielleicht die Darstellung des Regressverbots als Anwendungsbereich des Vertrauens-

1. Kapitel Vertrauensgrundsatz als objektives Zurechnungskriterium

grundsatzes vermissen. Jedoch ist zu beachten, dass nach hier vertretener Ansicht das Regressverbot als vom Vertrauensgrundsatz zu trennendes Kriterium anzusehen ist. Am Ende dieses Kapitels wird eine Abgrenzung dieser beiden Zurechnungskriterien vorgenommen¹¹.

A. Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehrsrecht

Der Straßenverkehr ist bekanntlich der Anwendungsbereich des Vertrauensgrundsatzes par excellence. Die Beobachtung seiner Entwicklung in diesem Bereich vermag seine Funktion als Zurechnungskriterium zu identifizieren. Hierbei zeigen sich insbesondere Parallelen zum Begriff des erlaubten Risikos. Der Grund dafür liegt darin, dass die Erwägungen um die Annahme eines Schutzes des Vertrauens gleichzeitig mit der Einführung eines für die Gesellschaft neuen Risikos entstanden sind: dem Autofahren. Und so wie die Verwaltung dieser riskanten Tätigkeit nach und nach an Akzeptanz innerhalb der Gesellschaft gewinnt, so erkennt man langsam auch fortschreitend einen weitergehenden Vertrauensschutz an. Im Folgenden wird diese Entwicklung zusammengefasst.

1. Erste Überlegungen zu der möglichen Annahme eines Vertrauensschutzes

Die ersten Überlegungen bezüglich einer möglichen Annahme eines Vertrauensschutzes im Straßenverkehr stammen aus der Rechtsprechung der 1920er und 1930er Jahre. Zu Beginn der Entwicklung herrschte die Ansicht, einen generellen Vertrauensschutz in diesem Bereich auszuschließen. So hat das REICHSGERICHT damals die Problematik des Vertrauensgrundsatzes erkannt und sich gefragt, inwieweit der Kraftfahrer mit Verkehrswidrigkeiten anderer Teilnehmer rechnen muss. Die Antwort ergab sich aus der Beobachtung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse. Demnach musste sich der Fahrer nach der „gewöhnlichen Lebenserfahrung“ auf das „unverständige, unbesonnene und unvorsichtige Verhalten anderer Wegbe-

11 Siehe dazu unten Kapitel I, II, B.

nutzer“ in der Regel einstellen¹². Es galt demnach ein Misstrauensgrundsatz¹³. Dementsprechend war z.B. der Fahrer beim Durchfahren von Ortschaften besonders dazu verpflichtet, „sein Augenmerk auf die Fahrbahn und die Straßenseiten zu richten“, um sich zu vergewissern, ob sich Menschen in seiner Nähe befinden könnten¹⁴. War dies der Fall, so musste er ihnen noch Warnzeichen geben und notfalls auch die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeugs vermindern oder anhalten¹⁵. Das Misstrauen galt aber nicht unbeschränkt. Seine Grenzen befanden sich dort, wo wiederum nach der gewöhnlichen Lebenserfahrung keine Gefährdung zu erwarten war¹⁶. Die Ablehnung des Vertrauensgrundsatzes war aber nicht nur eine Konsequenz der Berücksichtigung der gewöhnlichen Lebenserfahrung im Straßenverkehr. Man bezweckte damit auch, dem Schutz des Menschenlebens über die „Wünsche und vermeintliche oder wirkliche Bedürfnisse des Verkehrs“ den Vorrang zu geben¹⁷. Aufgrund dieser Rechtsprechungslinie wurden allerdings die Sorgfaltspflichten des Autofahrers erheblich erhöht, indem er sich *primär* nicht nur auf das eigene, sondern auch auf das fremde Fehlverhalten einstellen musste¹⁸.

12 RG, JW 1935, 3311 (Rn. 22); auch Müller, Straßenverkehrsrecht, 1935, S. 552 ff.; diese Regel ist bereits in der vorigen Rechtsprechung – z.B. RG, JW 1925, 973 (Rn. 23); RGSt 65, 135 – und in der folgenden – etwa RGSt 70, 71 – zu erkennen.

13 Siehe z.B. Gülde, ZVS 1952, 258 (259 f.)

14 RG, JW 1925, 973 (Rn. 23).

15 RG, JW 1925, 973 (Rn. 23).

16 RG, JW 1935, 3311 (Rn. 22); vgl. auch RGSt 70, 71 (74).

17 RGSt 65, 135 (139 f.); zur Diskussion des Lebensschutzes im Straßenverkehr in der frühen Rechtsprechung siehe Kirschbaum, Vertrauensschutz, S. 21 ff.

18 In diesem Sinne verstand die Rechtsprechung damals, dass die Erweiterung des eigenen Organisationskreises des Fahrers auf die des anderen Verkehrsteilnehmers eine normale Bedingung des Autofahrens ist. Die Überspannung der Sorgfaltspflicht des Fahrers begann demnach erst mit der Annahme eines grenzenlosen Misstrauensgrundsatzes. Eine Einschränkung dieses Misstrauensgrundsatzes war nur dann zulässig, wenn das richtige Verhalten der Normadressaten nach einer Erfahrungsregel zu erwarten war. Vgl. RG, JW 1935, 3311 (Rn. 22) und RGSt 70, 71 (73 f.).

2. Vom Misstrauens- zum Vertrauensgrundsatz

Parallel aber hat die Rechtsprechung allmählich dem vorfahrtsberechtigten Fahrer einen Vertrauensschutz zugebilligt¹⁹. Dies stellt den Anfangspunkt der Anerkennung des Vertrauensgrundsatzes im Straßenverkehr dar. Hier- nach wurde der Fahrer aufgrund des „Sinns und Zwecks“ des Vorfahrts- rechts²⁰ von einer übermäßigen Sorgfaltspflicht entlastet²¹. Diese Entlas- tung ergab sich aber auch aus der Tatsache, dass das Autofahren als alltäg- liche soziale Tätigkeit verstanden wurde. Dementsprechend bestand ein allgemeines Interesse darin, einen freieren Raum für die Verkehrsteilneh- mer zu schaffen, so dass man gleichzeitig mit einem zügigen Verkehr rechnen konnte. Das deutlichste Indiz hierfür sind die Erwägungen der Rechtsprechung, die durch den Vertrauensschutz den Stillstand des Ver- kehrs zu vermeiden versuchen²². Die Geltung des Vertrauensgrundsatzes hing also davon ab, ob der „Flüssigkeit des Verkehrs“ Vorrang vor der „Si- cherheit des Verkehrs“ eingeräumt wurde²³. Dies sollte allerdings im Ver-

19 So z.B. in den 30er Jahren RG, JW 1936, 1914 (Rn. 31); RGSt 71, 80; RG, JW 1937, 2400 (Rn. 71); und deutlicher noch in den 50er Jahren BGHSt 4, 47, hier- nach wird der Vertrauensschutz des Vorfahrtberechtigten sogar bis zu Kreuzungen erstreckt.

20 BGHSt 4, 47.

21 RG, JW 1937, 2400 (Rn. 71): „(...) der Vorfahrtberechtigte [darf] sich grundsätz- lich auf sein Vorfahrtsrecht sowie darauf verlassen, daß jeder Verkehrsteilnehmer der ihm obliegenden Pflicht, sich verkehrsgemäß zu verhalten, auch nachkommt. Erst wenn besondere Umstände erkennen lassen, daß der andere Verkehrsteilneh- mer das Vorfahrtsrecht nicht anerkennen will, hat der Vorfahrtberechtigte zur Ver- meidung eines Unfalls sein Verhalten danach einzurichten“. Hierbei sollte der Ver- trauensbruch nicht aufgrund irgendeiner möglichen Gefahr, „sondern nur der für ihn erkennbaren“ begründet sein.

22 RGSt 70, 71 (allerdings mit Widersprüchen); BGHSt 3, 62; BGHSt 7, 118; BGHSt 12, 81; BGHSt 13, 169; BGHSt 22, 137 (Vorfahrtsrecht auf der Autobahn).

23 Die alte Diskussion über die schädigenden Konsequenzen für das Leben und die körperliche Unversehrtheit im Straßenverkehr wurde in der späteren Literatur be- sonders der 1950er und 1960er Jahren wiederaufgenommen. Obwohl der Vertrau- ensschutz damals als allgemeine Regel des Verkehrs bereits bejaht wurde, kam man zur Idee, dass seine Anerkennung zur Vergrößerung der Zahl der Unfälle führte. Ein defensives Fahren – d.h. eine Einschränkung des Vertrauen-Dürfens – sollte dieser Meinung nach einen größeren Schutzraum für die Sicherheit im Ver- kehr schaffen. Vgl. dazu *Martin*, DAR 1964, 299 ff. (303 ff.): Im Straßenverkehr gilt der Vertrauensgrundsatz, der allerdings nicht „umfassend“ verstanden werden kann. Eine Einschränkung des Vertrauensgrundsatzes durch ein Gebot zum sog. „defensiven“ Fahren würde nichts anderes als eine „radikale Kehrtwendung“ be-

gleich zu der älteren Meinung nicht bedeuten, dass der Schutz des Lebens damit geschwächt würde. Man ging vielmehr davon aus, dass defensives Fahren größere Gefahren für Leib und Leben herbeiführen würde²⁴.

Die Interpretation der Besonderheit des Vorfahrtsrechts für das Funktionalisieren des ganzen Verkehrs und dementsprechend auch das allgemeine Interesse an einem zügigen Verkehr haben dann eine entscheidende Aufgabe bei der Entwicklung des Vertrauensgrundsatzes geleistet. So fing die Anerkennung des Vertrauensgrundsatzes in der Rechtsprechung an: „Nach dem Vertrauensgrundsatz, der den gesamten Straßenverkehr beherrscht, kann ein Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgemäß verhält, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, damit rechnen, daß ein anderer Verkehrsteilnehmer den Verkehr nicht durch pflichtwidriges Verhalten gefährdet“²⁵. Insoweit dann „bei verständiger Würdigung aller Umstände kein Anlaß besteht“, ein pflichtwidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer in Rechnung zu stellen, muss das Vertrauen geschützt werden²⁶. Diese Regel entspricht dem heutigen Verständnis des Vertrauensgrundsatz-

deuten, die zur Annahme des Misstrauensgrundsatzes führen würde; siehe den Gesetzentwurf, in dem u.a. die Einführung des Gebots des defensiven Fahren vorgeschlagen wurde in DAR 1963, S. 48; *Wimmer*, DAR 1963, 369 ff., der eine Tendenz zur Restriktion des Vertrauensgrundsatzes beobachtet; ein Beispiel einer restriktiven Auslegung des Vertrauensgrundsatzes aufgrund der Sicherheit des Verkehrs BGHSt 16, 145 (149); vgl. dazu *Kirschbaum*, Vertrauensschutz, S. 83 ff.

- 24 BGHSt 7, 118 (124 f.): Wenn der Vorfahrtberechtigte dazu verpflichtet wäre, bei jeder Kreuzung in Großstädten Schritttempo zu fahren, würde dieses ständige Unterbrechen des Verkehrsflusses den anderen Autofahrer dazu provozieren, Überholmanöver zu unternehmen, was weitere Gefahren für den Verkehr mit sich brächte; in diesem Sinne auch *Böhmer*, DAR 1977, 212; vgl. dazu *Sanders*, DAR 1969, 8 ff. (15). Der Schutz des Lebens besonders des Fußgängers im Verkehr soll demnach durch die Einführung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen im generellen Verkehr geschaffen werden, wie z.B. Beleuchtung, Unterführungen, Schutzgitter, usw.
- 25 BGHSt 13, 169 (172); siehe auch ähnliche Formeln in früheren Rechtsprechung z.B. BGHSt 9, 92; BGHSt 10, 3; BGHSt 12, 81; die Geltung des Vertrauensgrundsatzes im ganzen Straßenverkehr wird nach der herrschenden Meinung der Literatur besonders ab der Nachkriegszeit anerkannt. Siehe z.B. *Gülde*, DAR 1951, 161; *ders.*, ZVS 1952, 258 ff.; *Krumme*, ZVS 1961, 1 ff.; siehe auch *Martin* DAR 1953, 164 ff.; *ders.*, DAR 1957, 57 ff.; *ders.*, DAR 1964, 299 ff. *Martin* zeigt sich allerdings gegen einen „umfassenden“ Vertrauensgrundsatz; der Vertrauensgrundsatz gilt aber bereits seit der Neugestaltung der RStVO 1934 und der StVO 1937 *Müller*, Straßenverkehrsrecht, 1953, § 1 StVO, S. 641 ff.
- 26 BGHSt 13, 169 (172 f.).

zes im Straßenverkehr²⁷ und seine Geltung in diesem Bereich wird auch von der überwiegenden Lehrmeinung bejaht²⁸. Die Grenzen des Vertrauensgrundsatzes wurden ferner im Laufe der Zeit im Gesetz durch die Konkretisierung besonderer Sorgfaltspflichten bestimmt. Diese beziehen sich zunächst auf den erkennbaren Vertrauensbruch durch den anderen, auf die persönlichen Besonderheiten anderer Wegbenutzer (z.B. Kinder, ältere Menschen) und schließlich auf den Schutz des Lebens bei besonders gefährlichen Verkehrssituationen, die zu einer Fehlreaktion des Wegbenutzers führen können²⁹.

Aus dieser Entwicklung lässt sich folgern, dass die Entlastung der Pflichten des Kraftfahrers und infolgedessen eine Verteilung des Risikos auf andere Verkehrsteilnehmer erst möglich war, als die gesamte Gesellschaft, die immer mehr dem Straßenverkehr in Kontakt kam, bereit für eine angemessene Bewertung des Autofahrens war. Die Ausdehnung des Vertrauensgrundsatzes hing also davon ab, inwieweit sich die Gesellschaft an das betreffende Risiko gewöhnt hatte³⁰. Eine kognitive Basis des Vertrauens wird man erst mit einer adäquaten Risikoverteilung finden³¹. Ein klares Zeichen dafür ist, dass die Vorstellung vom Straßenverkehr, wie er einmal war, nicht der heutigen entspricht. Wenn man z.B. die Entwicklung der Rechtsprechung zum Thema Vertrauensgrundsatz gegenüber Erwachsenen, Kindern und älteren Menschen im Vergleich betrachtet, kommt man in der Tat zu dem Ergebnis, dass sie alle anfangs als „unverantwort-

27 So z.B. OLG Rostock, DAR 5/2006, 278; und nach dem Verständnis des Straßenverkehrsrechts *König*, Straßenverkehrsrecht Beck KK, insbesondere Einleitung, Rn. 136 und 2 StVO § 1, Rn. 20 ff.; auch nach dem schweizerischen Verkehrsrecht, so *Schaffhauser*, Strassenverkehrsrecht, Rn. 420 ff.; *Weissenberger*, Strassenverkehrsgesetz, Art. 26 SVG, Rn. 7 ff.

28 So z.B. *Krümpelmann*, Verwirkung, FS für Lackner, S. 289 f., allerdings auch für eine ausdehnende Anwendung besonders bei jedem arbeitsteiligen Zusammenwirken; *Jakobs*, Strafrecht AT, 7/51; *Roxin*, Strafrecht AT, Bd. I., 24 A, Rn. 21 ff.; *Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht AT, § 15, Rn. 64; *Sternberg – Lieben*, Schönke/Schröder K § 15, Rn. 207 ff.; *Duttge*, MünchK, 2. Aufl., Bd. 1, § 15, Rn. 140 ff.; *Vogel*, LK, 12. Aufl., Bd. 1, § 15, Rn. 224 ff.

29 Eingehend dazu *Sternberg – Lieben*, Schönke/Schröder K, § 15, Rn. 213 ff.; *König*, Straßenverkehrsrecht Beck KK, 2 StVO § 1, Rn. 23 ff., mit Nachweisen.

30 Dass ein schneller Verkehr erst durch die Schaffung eines dem Risiko bereiten Verkehrsteilnehmers möglich war, ist bereits in der Literatur des Endes der 1960er Jahren zu erkennen. Siehe *Bockelmann*, DAR 1969, 253 ff.

31 Siehe konkret dazu Kapitel 2, IV, C, 2 und 3.